

zur Veröffentlichung bestimmt

**20/16**

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Mindestsicherung Neu**

Wie im Regierungsprogramm festgehalten ist, stellt die Mindestsicherung ein wesentliches Instrument dar, um Armut zu vermeiden und gleichzeitig die Betroffenen so rasch wie möglich zur (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt zu führen. Mit der Neugestaltung der Mindestsicherung wird der Anreiz zur ungehinderten Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem neu geregelt.

Das gegenständliche Vorhaben – die Schaffung eines Grundsatzgesetzes des Bundes gem. Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG – markiert einen Meilenstein in der Weiterentwicklung des österreichischen Sozialwesens. Der letzte Versuch zur Einführung eines Grundsatzgesetzes (in dieser Materie) ist in den 1960er-Jahren gescheitert. Seitdem regelten die Länder diese Materie frei. Dies führte zu unterschiedlichsten Ausgestaltungen und Anfang 2007 zu den ersten ernsthaften Bestrebungen einer bundesweiten Harmonisierung der Sozialhilfesysteme der Länder. Letztendlich kam es zum Abschluss einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Allerdings ist diese Vereinbarung mit Ende 2016 ausgelaufen, da die Verhandlungen zu einer Verlängerung und zukünftigen Gestaltung der Mindestsicherung an den kontroversiellen Positionen der Vertragsparteien (Bund und Länder) scheiterten.

Die Rechtsentwicklung im Bereich der Mindestsicherung hat seitdem zu einer noch stärker differenzierten Gesetzeslandschaft geführt als vor Einführung der Mindestsicherung im Jahr 2011. Dies liegt derzeit vor allem an den unterschiedlichen Modellen, die in mehreren Ländern ausgerollt wurden. Dazu gehören diverse Ansätze zur Deckelung von Leistungen oder der leistungsrechtliche Umgang mit zugewanderten Personen. Auch die Höchstgerichte haben sich bereits mit vereinzelt Bestimmungen in den neuen Mindestsicherungsgesetzen beschäftigt.

Eine ebenfalls negative Entwicklung der vergangenen Jahre wurde in der wachsenden Anzahl der Mindestsicherungsbezieherinnen und Mindestsicherungsbezieher und den daraus resultierenden budgetären Folgekosten sichtbar. Diese sind der gestiegenen Arbeitslosigkeit im Zeitraum der Wirtschaftskrise und der steigenden Zuwanderung in den österreichischen Sozialstaat geschuldet. Wesentliche politische Aufgabe ist es deshalb, die Mindestsicherung österreichweit zukunftsfit zu machen sowie fair und gerecht zu gestalten. Damit soll es durch einen optimierten Ressourceneinsatz auch künftig möglich sein, dass diese Leistungen all jenen zu Gute kommen, die der Unterstützung der Solidargemeinschaft tatsächlich bedürfen.

**Deshalb hat das Regierungsprogramm folgende Eckpunkte und Ziele für eine bundesweite Regelung formuliert:**

- Menschen, die arbeiten oder jahrelang den ihnen möglichen Beitrag für Österreich geleistet haben, sollen auch finanziell besser gestellt sein als jene, die das nicht tun oder getan haben. Eine Zuwanderung in den österreichischen Sozialstaat über den Bezieherkreis der Mindestsicherung muss gestoppt werden.
- Zentrale Ziele der bundesweiten Mindestsicherung Neu sind:
  - Zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beizutragen;
  - Die (Wieder-) Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu fördern;
  - Zentrale integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele zu unterstützen.
- Die Mindestsicherung Neu soll Geld- und Sachleistungen umfassen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gewährt werden.
  - Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, sowie sonstige persönliche Bedürfnisse.
  - Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Heizung und Strom, sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

**Um diese Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorzusehen:**

- Verpflichtung der Länder zur Erfassung und Übermittlung einer Reihe von Daten zu den Bezieherinnen und Beziehern einer Mindestsicherung an den Bund – Datentransparenz und eine aussagekräftige zeitnahe Mindestsicherungsstatistik.
- Bundesweite Einrichtung eines wirksamen Kontroll- und Sanktionssystems. Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung der Mindestsicherung, Arbeits- und Integrationsverweigerung sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. völlige Einstellung und Rückforderung der Mindestsicherung vorzusehen. Bei Straffälligkeit mit Folge einer Freiheitsstrafe des Mindestsicherungsbeziehers bzw. der Mindestsicherungsbezieherin ist ein Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen.

**Folgende Grundsätze sollen gelten:**

- Leistungen der Mindestsicherung Neu sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
- Leistungen der Mindestsicherung Neu sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
- Leistungen der Mindestsicherung Neu sind von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder von aktiven Integrationsleistungen (Integrationsvereinbarung, Wertekurse, Deutschkurse, Kulturtechniken) abhängig zu machen.
- Leistungen der Mindestsicherung Neu sind als Sachleistungen vorzusehen, soweit durch diese eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Leistungen für den Wohnbedarf sind wenn möglich in Form von Sachleistungen zu gewähren.
- Leistungen der Mindestsicherung Neu sind Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, Asylwerbern, Subsidiär Schutzberechtigten sowie Ausreisepflichtigen nicht zu gewähren.
- Leistungen der Mindestsicherung Neu für Personen aus Drittstaaten und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind erst nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Österreich zu gewähren.

**Leistungsrecht**

Grundsätzlich sind folgende Leistungen (für eine alleinerziehende oder alleinstehende Person) vorgesehen. Durch die Festlegung von Höchstbeträgen bleibt den Bundesländern ein ausreichender Ermessensspielraum bei der Ausführungsgesetzgebung.

Die Mindestsicherung bemisst sich an der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für eine Einzelperson, vermindert um den Krankenversicherungsbeitrag (863,04 Euro im Jahr 2018). Von diesem Betrag sind 300 Euro als Arbeitsqualifizierungsbonus vorzusehen. Der Restbetrag ist im Rahmen des Ermessens der Bundesländer nach Wohnbedarf und sonstigem Bedarf aufzuteilen. Bei bestehendem Wohnbedarf ist eine zur Verfügung gestellte Unterkunft anzunehmen.

### **Arbeitsqualifizierungsbonus**

Es besteht ein Anspruch auf den Arbeitsqualifizierungsbonus als Geldleistung jedenfalls bei einem Pflichtschulabschluss in Österreich. Ist ein solcher nicht vorhanden, dann sind zumindest Deutschkenntnisse auf B1-Niveau oder Englischkenntnisse auf C1-Niveau sowie weitere Kriterien (z.B.: Qualifizierungsmaßnahmen, unterschriebene Integrationsvereinbarung, abgeschlossener Wertekurs, etc.) nachzuweisen, die im Grundsatzgesetz festgelegt werden.

Die Erfüllung der Kriterien ist vom Anspruchsberechtigten nachzuweisen. Zur Erreichung der Arbeitsqualifizierung wird ein Kurspaket zur Verfügung gestellt. Wurde das Kurspaket positiv abgeschlossen, sodass sämtliche Kriterien erfüllt sind, wird der Arbeitsqualifizierungsbonus als Geldleistung ausbezahlt. Es ist geplant, dass die Ausstellung der Zertifikate für die entsprechenden Sprach- und Wertekurse in Zukunft ausschließlich vom ÖIF durchgeführt werden.

Diese Regelung betrifft nicht Personen, die diese Kriterien auf Grund ihrer Situation (Menschen mit psychischer oder physischer Beeinträchtigung, Betreuungspflichten, etc.) nicht erfüllen können. Außerdem sind für besondere Härtefälle im Rahmen der Begutachtung Vorkehrungen in der gesetzlichen Ausgestaltung zu treffen.

### **Anspruchshöhe**

Die neue Mindestsicherung legt Höchstsätze fest auf Basis des Ausgleichszulagenrichtsatzes für eine Einzelperson vermindert um den KV-Beitrag (863,04 Euro im Jahr 2018):

- |   |            |
|---|------------|
| 1. alleinstehende und alleinerziehende hilfsbedürftige Person | max. 100 % |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person    |            |
| a) pro Person   | max. 70 %  |

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person,  
wenn diese einer anderen Person im Haushalt gegenüber  
unterhaltsberechtig ist oder sein könnte max. 45 %

3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

a) für das erste minderjährige Kind max. 25 %  
b) für das zweite minderjährige Kind max. 15 %  
c) ab dem dritten minderjährigen Kind max. 5 %

Alleinerziehende erhalten zusätzlich zur Basisleistung für jedes minderjährige Kind im Haushalt einen degressiv gestaffelten Bonus pro Monat:

a) für das erste minderjährige Kind max. 100 Euro  
b) für das zweite minderjährige Kind max. 75 Euro  
c) für das dritte minderjährige Kind max. 50 Euro  
d) für jedes weitere minderjährige Kind max. 25 Euro

Mit der Erlassung eines Grundsatzgesetzes durch den Bund sind die Länder verpflichtet, die Prinzipien, die der Bund darin vorgibt, einzuhalten. Ihnen wird dabei, wie in Grundsatzgesetzen vorzusehen, ein Spielraum bei der Ausführungsgesetzgebung zuerkannt, weswegen die oben genannten Beträge als Maximalbeträge zu verstehen sind.

Die Länder haben Ausführungsgesetze innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen und in Kraft zu setzen. Dieses Grundsatzgesetz wird für alle Mindestsicherungsbezieher angewendet unter der Berücksichtigung entsprechender Übergangsfristen.

Wir stellen den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 28. Mai 2018

Kurz

Strache

Hartinger-Klein